

## §18

**Beschwerdeverfahren**

(1) Über Streitigkeiten zwischen den Kombinat- oder Betrieben und der Bank im Zusammenhang mit der Gewährung von Krediten einschließlich des Verlangens der Vertragspartner nach Änderung bzw. Aufhebung von Kreditverträgen entscheidet die Bank. Bei Streitigkeiten gemäß § 17 Abs. 5 entscheidet das Staatliche Vertragsgericht

(2) Die Kombinate und Betriebe können bei dem für sie zuständigen Bankorgan gegen dessen Forderungen und Maßnahmen binnen 14 Tagen Beschwerde einlegen. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung. Wird der Beschwerde nicht oder nicht in vollem Umfang stattgegeben, so entscheidet darüber endgültig nach Beratung mit dem übergeordneten Organ des Kombinates oder des Betriebes das für dieses Organ zuständige Bankorgan.

(3) Die Entscheidung des übergeordneten Bankorgans gemäß Abs. 2 hat innerhalb von 14 Tagen nach Eingang der Beschwerde bei der Bank zu erfolgen.

## VI.

**Schlußbestimmungen**

## §19

Die zur Durchführung dieser Verordnung erforderlichen Rechtsvorschriften einschließlich spezieller Regelungen für die Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft sowie für die Produktionsgenossenschaften des Handwerks erläßt der Präsident der Staatsbank der DDR.

## §20

(1) Diese Verordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft. Sie findet für alle Verträge Anwendung, die nach ihrem Inkrafttreten abgeschlossen werden.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

- die Verordnung vom 22. Dezember 1971 über die Durchführung der Kredit- und Zinspolitik gegenüber volkseigenen Betrieben, konsumgenossenschaftlichen Betrieben und sozialistischen Wohnungsbaugenossenschaften — Kreditverordnung sozialistische Betriebe — (GBl. II 1972 Nr. 4 'S. 41),
- die Verordnung vom 8. August 1977 zur Änderung der Verordnung über die Durchführung der Kredit- und Zinspolitik gegenüber volkseigenen Betrieben, konsumgenossenschaftlichen Betrieben und sozialistischen Wohnungsbaugenossenschaften — Kreditverordnung sozialistische Betriebe - (GBl. I Nr. 25 S. 309),
- die Verordnung vom 15. Dezember 1970 über die Durchführung der Kredit- und Zinspolitik gegenüber den Produktionsgenossenschaften des Handwerks und Produktionsgenossenschaften werktätiger See- und Küstenfischer (GBl. II Nr. 99 S. 715),
- die Anordnung vom 15. Februar 1977 über die Durchführung der Kredit- und Zinspolitik in der Landwirtschaft — Kreditanordnung Landwirtschaft — (GBl. I Nr. 6 S. 45),
- die Anordnung Nr. 2 vom 8. August 1977 über die Durchführung der Kredit- und Zinspolitik in der Landwirtschaft — Kreditanordnung Landwirtschaft — (GBl. I Nr. 25 S. 315).

Berlin, den 28. Januar 1982

**Der Ministerrat  
der Deutschen Demokratischen Republik**

I. V.: W. Kroliko wski  
Erster Stellvertreter des Vorsitzenden

Der Präsident der Staatsbank  
der Deutschen Demokratischen Republik

K a m i n s k y

**Erste Durchführungsbestimmung  
zur Kreditverordnung**

**— Kreditgewährung an sozialistische Genossenschaften,  
kooperative Einrichtungen und volkseigene Betriebe  
der Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft —**

**vom 28. Januar 1982**

Auf der Grundlage des § 19 der Verordnung vom 28. Januar 1982 über die Kreditgewährung und die Bankkontrolle der sozialistischen Wirtschaft — Kreditverordnung, — (GBl. f Nr. 6 S. 126) wird zur Anwendung spezifischer Regelungen für die Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft folgendes bestimmt:

## § 1

**Geltungsbereich**

(1) Diese Durchführungsbestimmung gilt für

- sozialistische Genossenschaften in der Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft (ausgenommen sind die Banktätigkeit der VdgB — Bäuerliche Handelsgenossenschaften sowie die VdgB Molkereigenossenschaften),
- kooperative Einrichtungen in der Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft.

(2) Diese Durchführungsbestimmung gilt weiterhin für

- volkseigene Betriebe, Kombinate, wirtschaftsleitende Organe sowie Einrichtungen mit wirtschaftlicher Rechnungsführung der Land- und Forstwirtschaft hinsichtlich der Gewährung von Grundmittelkrediten und Zinsabschlägen für Kredite im Umlaufmittelbereich,
- volkseigene Betriebe der Nahrungsgüterwirtschaft einschließlich VdgB Molkereigenossenschaften sowie volkseigene Betriebe der Wirtschaftsvereinigung Obst, Gemüse und Speisekartoffeln hinsichtlich der Gewährung von Grundmittelkrediten zur Finanzierung gemeinsamer Investitionen mit Genossenschaften, kooperativen Einrichtungen und volkseigenen Betrieben der Land- und Forstwirtschaft,
- volkseigene Betriebe der Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft hinsichtlich der Gewährung von Grundmittelkrediten für den betrieblichen Wohnungsbau auf dem Lande.

**Zu § 2 Absätze 4 und 6 der Kreditverordnung:**

## § 2

(1) Weitere Voraussetzung für die Gewährung von Krediten ist, daß der Kreditnehmer ein ordnungsgemäßes Rechnungswesen gewährleistet.

(2) Die Beteiligung mit Eigenmitteln an der Finanzierung der Grund- und Umlaufmittel für die sozialistischen Genossenschaften und kooperativen Einrichtungen der Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft ist entsprechend dem ökonomischen Entwicklungsstand und der Höhe der Akkumulation mit der Bank im Zusammenhang mit dem Abschluß der Kreditverträge zu vereinbaren.

(3) Die Bank kann Kreditzusagen für Umlaufmittelkredite erteilen und für die Gewährung des Kredits erforderliche Kreditvoraussetzungen festlegen. Für sozialistische Genossenschaften und kooperative Einrichtungen der Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft erfolgt die Abstimmung des Kreditbedarfs im Prozeß der Ausarbeitung der Betriebspläne. Die Bank ist verpflichtet, ihre Entscheidung den sozialistischen Genossenschaften und kooperativen Einrichtungen der Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft vor der Bestätigung ihrer Betriebspläne mitzuteilen.<sup>1</sup>

<sup>1</sup> Z. Z. gilt die Verfügung vom 7. Juli 1980 über Förderungsmaßnahmen für LPG, GPG, VEG und deren kooperative Einrichtungen im Zeitraum ab 1981 (Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft Nr. 3/1980).